

Wie Mitarbeiter-Benefits als steuerlich geförderte Leistungen im Kontext zu Themen wie Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel oder Standortsicherung eingesetzt werden können

Alle nachfolgend aufgeführten mit *) markierten Maßnahmen können einfach und unbürokratisch in Form einer Aufbuchung auf eine Prepaid-Kreditkarte ("Geldkarte") rechtskonform gem. §8 Abs. 2 S 11 EStG den begünstigten Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahme	rechtliche Basis	Voraussetzungen	Höhe in €	Auswahl		Einsatzbeispiele
				MA	Alternativen / Notizen	
Gesundheitsförderung	§ 3 EStG Abs. 34	Angebote sind zertifiziert nach § 20 und 20b SGB V	max. 600€ p.a. / MA	auch für einzelne MA	anstelle oder unter Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen z.B. Weihnachtsgeld (ausgen. tariflich/vertraglich zwingend vereinbart)	berufsbedingte Gesundheitsfolgen reduzieren (Rücken-Probleme, stehende Berufe, einseitige Belastungen, Burnout-Gefahren usw.) Streibbelastung durch Vereinbarkeits-Problematik reduzieren (Auszeiten und Ausgleich ermöglichen, damit private Probleme nicht zu sehr Einfluss auf den Job nehmen)
		zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	übersteigende Beträge steuer- und sozialversicherungs-pflichtig			
			Wenn "überwiegend betriebliches Interesse" => auch übersteigende Beträge steuer- und sozialversicherungs-frei			
			Mehrfacher Anspruch des MA auch bei AGWechsel (Bezug je Beschäftigungsverhältnis)			
Erholungs-Beihilfen *)	§ 40 EStG Abs 2 S. 1 Nr. 3, § 1, Abs. 1 Nr. 3 SvEV	zweckgebunden und 25% Pauschal-versteuerung LSt zzgl. Soli/ KiSt. durch AG oder AN möglich AN muss AG Verwendungszweck schriftlich bestätigen	156€ p.a. /MA	auch für einzelne MA	in Ausnahmen steuerfrei bis 600€: - zur Wiederherstellung der Arbeitskraft z.B. bei Kur - bei Erkrankung eines Kindes des AN und begleitendem Aufenthalt einer Kur (auch für pflegende Angehörige?)	kostengünstige Unterstützung der Work-Life-Balance durch den Arbeitgeber Anerkennung für Beschäftigte
			104€ p.a. / Ehegatten			
			52€ p.a. pro Kind			

Maßnahme	rechtliche Basis	Voraussetzungen	Höhe in €	Auswahl MA	Alternativen / Notizen	Einsatzbeispiele
Beratungsleistungen und Vermittlung von Betreuungspersonen für AN mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	§ 3 EstG Abs 34a		unbegrenzte Höhe	Zugang für alle MA		zentrale Rolle des Arbeitgebers als "Informationsvermittler" insbesondere bei Vereinbarkeit von Pflege&Beruf, da rund 65% der Pflegenden Angehörigen zwar erwerbstätig aber nirgends erfasst sind, um sie aktiv mit Infos zu versorgen
Betreuungsleistung (Kinder §32 Abs. 1 EStG, pflegebedürftige Angehörige des AN, zwingend und beruflich veranlasst)	§ 3 EstG Abs. 34b		max. 600€ p.a. / MA	auch für einzelne MA		Notfall-Lösung als Ausgleich für finanziellen Mehraufwand, z.B. bei Erkrankung des Kindes, wenn Elternteil berufsbedingt verreisen muss.
Steuerfreier Sachbezug *)	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	max. 44€ p.M. / MA	auch für einzelne MA		Bezug bzw. Co-Finanzierung von Produkten & Services zur besseren Vereinbarkeit von Privat & Beruf (Eltern, Pflegenden Angehörige, LGBTI-Betroffene usw.) z.B. Helfer, Haushalts-Hilfen, Zuzahlungen für Medikamente, Kurse, Schulungen, Fahrservices, Betreuung, Gebühren, Gutachten, uvm.
Steuerfreie Geschenke *)	R 19.6 Abs. 1 Satz 1 LStR	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	max. 3x 60€ p.a. / MA	auch für einzelne MA	Aufbuchung auf Prepaid-Kreditkarte (gem. §8 Abs.2 S.11 EstG.)	
Steuerfreie Werbeflächenpauschale *)	§ 22 Abs 3 EStG	Nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	Freigrenze 21€ p.M. bzw. 256€ p.a. / MA	auch für einzelne MA	Unterzeichnung eines Mietvertrages	

Maßnahme	rechtliche Basis	Voraussetzungen	Höhe in €	Auswahl		Einsatzbeispiele
				MA	Alternativen / Notizen	
Betriebliches Smartphone *)	§ 3 Nr. 45 EStG R 21e LStR	Nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	Gebührenübernahme bis zur Höhe der mtl. Mobilfunkrechnung	auch für einzelne MA	- AG zivilrechtlich Eigentümer des Smartphones - Nutzungsüberlassung an AN	Home Office bzw. flexible Arbeitsorte insbesondere auch in Notlagen wie der Corona-Krise
private Internetnutzung *)	§ 3 Nr. 45 EStG §40 Abs. 2 EStG R 40.2 LStR 2011	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	max. 50€ p.M. / MA zzgl. 25% Pauschalversteuerung	auch für einzelne MA	auch für rein privat verursachte Gebühren, betriebliche Nutzung ist nicht erforderlich	
Pauschalierte Sachzuwendung *)	§37 b EStG	30% Pauschalversteuerung LSt zzgl. Soli/ KiSt. durch AG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	bis zu 10.000€ p.a. / MA	auch für einzelne MA		Leistungen des Arbeitgebers ohne zusätzliche Abgabenbelastung z.B. bei finanziellen privaten Notlagen
Pendlerpauschale Kfz *)	§9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG § 40 Abs. 2 S. 2 EStG	15% pauschale Lohnsteuer	nach Aufwand	auch für einzelne MA	für einfache Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Ausgleich zu Kostenbelastung für weitere Anfahrtsstrecken
Pendlerpauschale ÖPNV	§ 3 Nr. 15 EStG	Nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt zweckgebunden und 25% Pauschalversteuerung LSt zzgl. Soli/ KiSt. durch AG oder AN möglich	nach Aufwand	auch für einzelne MA	für Aufwendungen des ÖPNV ("Jobticket")	Reduzierung des KFZ-Aufkommens durch stärkere Nutzung des ÖPNV
Pendlerpauschale Bike	§9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt		auch für einzelne MA	- Zuschuss darf Werbungskosten des AN nicht übersteigen - Anrechnung auf Entfernungspauschale	Reduzierung des KFZ-Aufkommens durch Umstieg auf emissionsfreie Fortbewegungsmittel

Maßnahme	rechtliche Basis	Voraussetzungen	Höhe in €	Auswahl MA	Alternativen / Notizen	Einsatzbeispiele
Dienstwagengarage *)	§9 3 Nr. 50 EStG R 3.50 LStR H3.50 LStH	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	bis zu 520€ / Jahr	auch für einzelne MA	- Dienstfahrzeug vorhanden - Stellplatz / Garage / Carport (beliebig) angemietet oder in Eigentum des MA - Vereinbarung zwischen AG und AN zur steuerfreien Übernahme der Mietkosten	Private Kosten für ordnungsgemäßes Abstellen des Dienstwagens (Wert-Erhalt) werden teilweise ausgeglichen
Essensmarken	§8 Abs. 2 S.6 EStG, §40 Abs. 2 Nr. 1 EStG LStR 8.1 Abs. 7 Nr. 4 und LStR 40.2, §1 und 2 SvEV	Nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt zweckgebunden und 25% Pauschalversteuerung LSt zzgl. Soli/ KiSt. durch AG oder AN möglich	bis zu 15x6,50€ / mtl. (97,50€ mtl) Gesamt, hierbei 46,50€ steuerfrei und 51,50€ 25% Pauschalversteuerung LSt zzgl. Soli/ KiSt. durch AG oder AN möglich	auch für einzelne MA		Gesunde Ernährung fördern, Leistungsfähigkeit der Beschäftigten erhalten
Verpflegungs-Mehraufwand *)	§ 4 Abs. 5 S. 1 nr. 5 EStG § 9 Abs. 5 EStG	Nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt	180€ mtl..steuer und sv-frei 180€ mtl. pauschalversteuert und sv-frei	auch für einzelne MA	- Verpflegung während Auswärtstätigkeit	
Kinderbetreuungs-Zuschuss *)	§ 3 Nr. 33 EStG R 21a LStR	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt		auch für einzelne MA	- Art der fachgerechten Betreuung nicht relevant - umfasst auch Verpflegung der betreuten Kinder - nur für noch nicht schulpflichtige Kinder	Rückkehr insbesondere für Frauen nach der Geburt in den Beruf wird erleichtert (Gender-Gap, hohe Betreuungskosten) => Reduzierung des Fachkräfte-Mangels